

Im Teil III „Beziehungen zum Staatshaushalt und Fondsbildung“ sowie Teil V „Abrechnung der Körperschaftsteuer und Gewinnabführung“ sind die Beträge der Industrieläden mit aufzunehmen.

Das Ergebnis des Industrieladens laut FMJL ist außerdem im vierteljährlichen Kontrollblatt J 9 in der dafür vorgesehenen Spalte aufzunehmen.

Die Berichte FMJL werden von den Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen mit folgenden Eckzahlen zusammengefaßt:

Teil I, Position 1 bis 16,

Teil III, Position 1 und 2.

Die Hauptverwaltungen reichen zu den Abgabeterminen des FMJ-Berichtes je ein Exemplar des zusammengefaßten FMJL-Berichtes an das zuständige Ministerium sowie Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — weiter.

c) Vereinfachte Bilanz

Die vereinfachte Bilanz ist von dem Trägerbetrieb am Jahresende aufzustellen.

Als Anlage zum Kontrollbericht des Trägerbetriebes wird die vereinfachte Bilanz an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Eine Ausfertigung der vereinfachten Bilanz verbleibt dem Trägerbetrieb, eine Ausfertigung dem Industrieladen.

Für die Zusammenfassung dieser Bilanzen als Anlage zum Kontrollbericht sind die Verwaltungen und Hauptverwaltungen verantwortlich.

d) Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung

Diese Meldung ist monatlich aufzustellen und wie folgt einzureichen:

eine Ausfertigung an die Verwaltung oder Hauptverwaltung,

eine Ausfertigung an die zuständige Stelle der Deutschen Notenbank am Sitz des Industrieladens,

eine Ausfertigung verbleibt bei dem Trägerbetrieb,

eine Ausfertigung verbleibt bei dem Industrieladen.

III. Auswertung

Die Auswertung des monatlichen Ergebnisses des Industrieladens erfolgt durch den Trägerbetrieb in den Rentabilitätsberatungen.

Die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien haben die Ergebnisse der Industrieläden ebenfalls auszuwerten.

Die Kontrollausschüsse bei den Betrieben sind gleichzeitig für die Ergebnisse der Industrieläden zuständig.

IV. Termine

a) Die Finanzberichte der volkseigenen Industrieläden (FMJL) sind zusammen mit den Finanzberichten der volkseigenen Industrie (FMJ [Z]) bis spätestens am 15. Kalendertag des folgenden Monats durch die Betriebe einzureichen.

b) Die Meldung „Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung“ wird ebenfalls jeweils am 15. Kalendertag eingereicht

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 6. Mai 1955

I. Die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie umfaßt:

- a) die monatliche Finanzkurzmeldung „FKJ (Z)“,
- b) den monatlichen Finanzbericht „FMJ (Z)“,
- c) den vierteljährlichen Finanzkontrollbericht „KBJ (Z)“,
- d) den monatlichen Umlaufmittelnachweis der Deutschen Notenbank „E 284“.

II. Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Berichte

1. Monatliche Finanzkurzmeldung Industrie „FKJ (Z)“

Die Werkleiter aller volkseigenen Betriebe (einschließlich der ab 1. Januar 1954 in Volkseigentum überführten ehemaligen SAG-Betriebe, im folgenden ehemalige SAG-Betriebe genannt) stellen am Monatsende das mutmaßliche Ergebnis des abzuschließenden und das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Monats an Hand vorhandener Betriebsunterlagen oder durch gewissenhafte Schätzungen fest, ohne jedoch den Monatsabschluß abzuwarten. Auf Grund dieser Feststellungen ist die FKJ (Z) aufzustellen. Ein Exemplar wird an die übergeordnete Verwaltung bzw. Hauptverwaltung eingereicht.

Die Verwaltungen fassen die Zahlen der ihnen unterstellten Betriebe zusammen und reichen einen zusammengefaßten Vordruck an die Hauptverwaltung ein. Diese faßt die Zahlen der direkt unterstellten Betriebe und die der Verwaltungen zusammen und leitet zwei Exemplare der Zusammenfassungen dem zuständigen Ministerium zu.

Die Ministerien übersenden die zusammengefaßten Meldungen in einer Ausfertigung für das Ministerium, in einer Ausfertigung für den Gesamtbereich (betr. Ministerium für Maschinenbau) und in je einer Ausfertigung für die einzelnen Hauptverwaltungen dem Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — sowie den jeweiligen fachlichen Hauptabteilungen der Staatlichen Plankommission.

2. Monatlicher Finanzbericht „FMJ (Z)“

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen alle zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe einschließlich ehemalige SAG-Betriebe den FMJ (Z) auf und reichen entsprechend dem Verteiler auf FMJ (Z) ihre Exemplare ein.

Das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — legt fest, welche Großbetriebe ein sechstes Exemplar des FMJ (Z) an das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — einreichen

Die ehemaligen SAG-Betriebe füllen sämtliche Positionen des FMJ-Berichtes aus.

Die übergeordneten Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und sind verpflichtet, bei Fehlern die Betriebe zur Richtigstellung des FMJ-Berichtes aufzufordern.